

Zwischen dem

Bundesarbeitgeberverband Chemie e.V.

und dem

**Verband angestellter Akademiker und leitender Angestellter
der chemischen Industrie e.V.**

wird aus Anlass der weiter andauernden Kriegs in der Ukraine und den fortbestehenden erheblichen wirtschaftlichen Unsicherheiten für viele Unternehmen der chemischen Industrie folgende

**Öffnungsklausel zu § 5 Manteltarifvertrag
für akademisch gebildete Angestellte in der chemischen Industrie
vom 5. März 1976 in der Fassung vom 2. Mai 2000**

vereinbart:

„Macht die konjunkturelle Entwicklung infolge von Auftragsrückgängen und Ertrags-
einbrüchen größere Produktionseinschränkungen erforderlich, kann zur Erreichung
einer unternehmens- oder betriebseinheitlichen Regelung der Kurzarbeit von den
Vorschriften des § 5 abgewichen werden. Die kollektive Regelung wird mit Hinterle-
gung bei den Tarifvertragsparteien wirksam. Diese Regelung gilt ab 1. Juli 2023 und
ist bis zum 31. Dezember 2023 befristet.“

Wiesbaden/Köln, den 1. Juli 2023

Für den
Bundesarbeitgeberverband Chemie e.V.



Bürk



Dr. Stiller

Für den
Verband angestellter Akademiker
und leitender Angestellter der
chemischen Industrie e.V.



Dr. Schwab

Dr. Gürtler